

Schulkostenbeiträge gemäß § 113 Schulgesetz

Runderlass des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 23. August 2024 - III 121 – 062-Schulkostenbeiträge 2024

Zur Durchführung der Bestimmungen des § 113 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 669) werden die Erstattungsbeträge an das Land für das Haushaltsjahr 2024 wie nachstehend aufgeführt festgesetzt.

Schulart	Erstattungsbeträge 2024 für den Besuch von Ersatzschulen in Schleswig-Holstein und in Hamburg (siehe auch Erläuterung 1)
Grundschule	1.118 Euro
Gemeinschaftsschule	985 Euro
Waldorfschule Jahrgangsstufen eins bis vier	1.118 Euro
Waldorfschule Jahrgangsstufen fünf bis dreizehn	985 Euro
Gymnasium Jahrgangsstufen fünf bis dreizehn	808 Euro
sonstiges Förderzentrum (ohne Förderschwerpunkt geistige Entwicklung)	1.548 Euro
Förderzentrum mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	9.156 Euro
Inklusions-Zuschlag für sonstige Förderschwerpunkte (ohne Förderschwerpunkt geistige Entwicklung) an einer allgemein bildenden Schule	1.168 Euro
Inklusions-Zuschlag für Förderschwerpunkt geistige Entwicklung an einer allgemein bildenden Schule	219 Euro
Berufsschule	310 Euro
Berufsvorbereitung	310 Euro
Berufsfachschule	325 Euro
Fachschule	325 Euro
Berufliches Gymnasium	390 Euro
Fachoberschule	390 Euro
Berufsoberschule	390 Euro
Inklusions-Zuschlag für sonstige Förderschwerpunkte (ohne Förderschwerpunkt geistige Entwicklung) an einer berufsbildenden Schule	730 Euro

Schulart	Erstattungsbeträge 2024 für den Besuch von Ersatzschulen in Schleswig-Holstein und in Hamburg (siehe auch Erläuterung 1)
Inklusions-Zuschlag für Förderschwerpunkt geistige Entwicklung an einer berufsbildenden Schule	137 Euro

Schulart	Erstattungsbeträge 2024 für den Besuch von Ersatzschulen der dänischen Minderheit in Schleswig-Holstein (siehe auch Erläuterung 2)
Grundschule	1.397 Euro
Gemeinschaftsschule	1.232 Euro
sonstiges Förderzentrum (ohne Förderschwerpunkt geistige Entwicklung)	1.935 Euro
Förderzentrum mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	9.156 Euro
Inklusions-Zuschlag für sonstige Förderschwerpunkte (ohne Förderschwerpunkt geistige Entwicklung)	1.459 Euro
Inklusions-Zuschlag für Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	273 Euro

Schulart	Erstattungsbeträge 2024 für den Besuch von öffentlichen Schulen in Hamburg (siehe auch Erläuterung 3)
Grundschule	1.139 Euro
Regionalschule	885 Euro
Gymnasium	761 Euro
Gemeinschaftsschule	998 Euro
Förderzentrum mit Förderschwerpunkt „Lernen“	3.571 Euro
Förderzentrum mit Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“	6.469 Euro
Berufsschulbildungsgänge in Vollzeit / Ausbildungsvorbereitendes Jahr / Berufsgrundbildungsjahr	813 Euro
Fachschule und Berufsfachschule (Vollzeit)	475 Euro
Berufliches Gymnasium und Fachoberschule einschließlich Berufsoberschule (Vollzeit)	659 Euro

Erläuterung 1:

Gemäß § 113 Absatz 2 Nummer 2, Nummer 3 und Nummer 4 SchulG beträgt die Höhe des Erstattungsbetrages für den Besuch der deutschen Ersatzschulen an Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung 100 %, an allgemein bildenden Schulen und sonstigen Förderzentren (alle Förderschwerpunkte außer geistige Entwicklung) 80 % und an berufsbildenden Schulen 50 % der Sachkostenanteile im Jahr 2024.

Für Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf, die in einer allgemein bildenden oder berufsbildenden Ersatzschule beschult werden, wird ein Inklusions-Zuschlag berücksichtigt, der beim Sachkostenanteil der Förderzentren unberücksichtigt geblieben ist (§ 121 Absatz 4 Satz 2 und Satz 3 in Verbindung mit Absatz 6 SchulG).

Erläuterung 2:

Für den Besuch der Schulen der dänischen Minderheit beträgt die Höhe des Erstattungsbetrages gemäß § 113 Absatz 2 Nummer 1 SchulG 100 % der Sachkostenanteile im Jahr 2024.

Für den Inklusions-Zuschlag gilt Satz 2 der Erläuterung 1.

Erläuterung 3:

Der Betrag entspricht dem Richtwert für das Jahr 2011 (Schulfinanzen 2009) auf der Grundlage der §§ 111 und 112 SchulG in der bis zum 31.12.2011 geltenden Fassung.
